

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SPEBA® Bauelemente GmbH für stahlbewehrte Elastomerlager und Montagelager (Stand 07/2017)

I. Anwendbarkeit

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Unternehmern, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über die Lieferung von Lagern im Bauwesen. Auf die Verträge findet Kaufrecht Anwendung, auch soweit der Lieferer im Zusammenhang mit der Lieferung von Lagern zu deren stahlbaumäßiger Montage am Einsatzort oder Mithilfe bei deren Einbau verpflichtet ist.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, wenn sich der Lieferer im Zusammenhang mit der Lieferung zur Erbringung von Bauleistungen verpflichtet, die über eine bloße Montage der Teile am Einsatzort und/oder der Mithilfe bei deren Einbau hinausgehen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. An die Angebote auf Lieferung von Fahrbahnübergängen und/oder Lagern ist der Lieferer bis zum Ablauf der im Angebotsschreiben genannten Binde- oder Zuschlagsfrist gebunden, sonst nur bei unverzüglicher Annahme. Technische Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur insoweit verbindlich, als die technischen Angaben, auf denen sie beruhen, wie Lastangaben, Verschiebeweg und sonstige Bemessungsangaben sowie die bauaufsichtlichen Bestimmungen sich nicht ändern.
2. Weicht die Auftragsbestätigung nur unerheblich vom Angebot ab und geht nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Beginns der dem Besteller genannten Fertigungslaufzeit ein Widerspruch ein, so ist die Auftragsbestätigung verbindlich.
3. Verlangt der Besteller nach Vertragsschluss Änderungen einzelner Vertragsbedingungen, so sind diese nur dann vom Lieferer zu berücksichtigen, wenn sich Besteller und Lieferer gleichzeitig über eine Änderung der Preise, Liefertermine und der Gewährleistung einigen, wenn und soweit diese von der verlangten Änderung betroffen sind.
4. Der Lieferer behält sich sämtliche Verfügungs- und Verwertungsrechte an allen seinen dem Besteller überlassenen technischen Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibungen sowie Kalkulationsunterlagen ausdrücklich vor.

III. Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich in Euro. Sie gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk SINZHEIM ausschließlich Verpackung.

1. Alle Preise sind Nettopreise, die Mehrwertsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.
2. Alle Zahlungen haben ohne Abzug zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 2.1 Bei Aufträgen bis € 30.000,- ist die Zahlung fällig bei Lieferung. Soweit sich diese infolge eines Umstandes verzögert, den der Lieferer nicht zu vertreten hat, tritt die Fälligkeit durch Zugang der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft ein.
- 2.2 Bei Aufträgen über € 30.000,00 sind die Zahlungen wie folgt fällig:
 - 2.2.1 5% des Gesamtauftragswertes binnen 21 Kalendertagen nach Auftragserteilung und Zugang der Rechnung gegen Gestellung einer unbedingten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank oder eines europäischen Kreditversicherers über 5% des Brutto-Auftragswertes. Die Bürgschaft ist zurückzugewähren, sobald der Auftragnehmer vertragsgemäß Leistungen im Wert des Anzahlungsbetrags erbracht hat.
 - 2.2.2 30% des Lieferwertes des jeweiligen Bauabschnittes binnen 21 Kalendertagen nach Planfreigabe durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten und Zugang der Rechnung.
 - 2.2.3 65% des Lieferwertes des jeweiligen Bauabschnittes binnen 21 Kalendertagen nach Versandbereitschaft der Liefergegenstände und Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.
 - 2.2.4 Montageleistungen werden gesondert nach Erbringung in Rechnung gestellt, beläuft sich der Wert der Montageleistung auf € 10.000,00, werden Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt gestellt. Rechnungen über Montageleistungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
- 2.3 Bei Aufträgen im Wert von mehr als € 50.000,00, kann der Besteller einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5% des Netto-Auftragswertes von der Schlussrechnung zurückhalten. Dieser Sicherheitseinbehalt ist zur Zahlung fällig bei Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche oder sobald der Lieferer eine auf den Ablauf der Gewährleistungsfrist befristete, im übrigen aber unbedingte und selbstschuldnerische Ge-

währleistungsbürgschaft einer europäischen Bank oder eines europäischen Kreditversicherers in gleicher Höhe stellt.

- 2.4 Gegenüber fälligen Ansprüchen des Lieferers sind Aufrechnungen nur zulässig mit Gegenansprüchen des Bestellers, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.5 Eine offene Forderung ist ab Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 zu verzinsen.
- 2.6 Werden vom Besteller in diesem Vertrag vereinbarte Zahlungsfristen trotz Mahnung des Lieferers um mehr als vier Wochen überschritten oder gerät er in Vermögensverfall oder werden nach Vertragsschluss andere Tatsachen bekannt, die in gleicher Weise geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, so kann der Lieferer Zahlung der gesamten Vertragssumme ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit fordern. Der Besteller kann anstelle der Zahlung Sicherheit leisten, insbesondere in Form einer unbedingten, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank oder eines europäischen Kreditversicherers. Im übrigen gilt § 321 BGB.

IV. Lieferfristen und Nichterfüllungsentschädigung

1. Die Lieferfrist beginnt mit der endgültigen Fertigungsfreigabe, gegebenenfalls jedoch erst nach rechtzeitiger Beistellung vom Besteller zuzuliefernder Teile bzw. nach Eingang fällig gewordener Teilzahlungen gemäß Abschnitt III.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei Bestellung ab Werk die Versand und/oder Abnahmebereitschaft fristgerecht gemeldet wird bzw. wenn die Sendung das Werk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlässt. Bei Lieferung frei Baustelle ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Liefergegenstände fristgemäß an der vom Besteller zu bezeichnenden Abladestelle eintreffen.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt anderer, vom Lieferer ebenfalls nicht zu vertretender Hindernisse, soweit diese auf die Fertigstellung oder Ablieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller vom Eintritt derartiger Umstände unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Gerät der Lieferer mit seinen Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug, so hat ihm der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern. Fällt dem Lieferer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so ist der Schadensersatzanspruch in jedem Falle beschränkt auf 1% des Auftragswertes pro Woche der Lieferverzögerung, höchstens 10%. Dem Schadensersatzanspruch unterfallen in jedem Falle nur solche Schäden, die typischerweise bei dem abgeschlossenen Geschäft auftreten.

V. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

1. Umfang

Der Lieferer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und dass die Montage des Liefergegenstandes am Einsatzort und/oder eine vertraglich vereinbarte Aufsicht beim Einbau desselben fachgerecht und vereinbarungsgemäß erfolgen.

- 1.1 Eine Mängelrüge ist unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich beim Lieferer mit allen notwendigen Angaben einzureichen.
- 1.2 Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl des Lieferers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung des mangelhaften Liefergegenstandes oder seiner Teile. Die ersetzten Teile werden Eigentum des Lieferers. Ist die Beseitigung eines Mangels unmöglich oder unzumutbar oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Lieferer verweigert oder schlägt sie fehl, so kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Für Schadensersatzansprüche gilt Zif. VI.
- 1.3 Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer nach rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung die Vornahme der erforderlichen Arbeiten gemäß Ziffer 1.2 zu ermöglichen.
- 1.4 Der Lieferer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen (§ 439 Abs. 2 BGB). Aufwendungen zum Zwecke des Ein- und Ausbaus eines mangelhaften Liefergegenstandes hat der Lieferer nur bis zur dreifachen Höhe des Lieferwertes dieses Liefergegenstandes zu tragen. Abschnitt VI 1.2 gilt entsprechend.
- 1.5 Für Ersatzteile und -leistungen gelten die vorstehenden Bedingungen in gleicher Weise.

2 Dauer

- 2.1 Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf der Gewährleistungsfrist für das Gesamtbauwerk, spätestens jedoch 5 Jahre und 9 Monate nach Übergabe der Liefergegenstände an den Besteller. Erfolgt die Übergabe in Teillieferungen, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe des jeweiligen Liefergegenstandes.
- 2.2 Von der Abnahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn ist der Lieferer vom Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 2.3 Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile und -leistungen beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Übergabe der Ersatzteile an den Besteller und oder mit der Beendigung der Ersatzleistungen. Die Frist endet jedoch keinesfalls vor Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung gemäß Ziff. 2.1.

3. Ausschluss

- 3.1 Jegliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind von dem Zeitpunkt an ausgeschlossen, an welchem ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Lieferers Veränderungen oder sonstige Eingriffe am Liefergegenstand vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Notfälle, wobei der Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen ist.
- 3.2 Von der Gewährleistung sind ferner ausgenommen Schäden aus fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung und Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte, mangelhaften Bauarbeiten, natürlicher Abnutzung oder durch höhere Gewalt hervorgerufenen Einflüssen.
- 3.3 Soweit fällige Forderungen des Lieferers gegen den Besteller nicht erfüllt sind, kann die Nacherfüllung verweigert werden, es sei denn, die Verweigerung der Nacherfüllung verstoße im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung und der Höhe der nicht erfüllten Forderungen gegen Treu und Glauben.

VI. Haftung

1. Auf Schadensersatz, insbesondere wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung, wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB sowie wegen verweigerter oder fehlgeschlagener Mängelbeseitigung haftet der Lieferer nur, soweit ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit für Schadensersatz gehaftet wird, ist diese Haftung beschränkt auf die typischerweise bei dem abgeschlossenen Geschäft entstehenden Schäden. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Die vorstehende Beschränkung gilt ferner insoweit nicht, als unsere Betriebshaftpflichtversicherung zum Eintritt verpflichtet ist. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die »Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung« (AHB) sowie die »Besondere Bedingungen für das Produkthaftpflichtrisiko« zugrunde; diese werden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

VII. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes geht die Gefahr auf den Besteller über, im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 446, 447, 651 BGB.
2. Nimmt der Besteller die vertragsgemäß angebotenen Liefergegenstände zum vereinbarten Liefertermin nicht an, so werden diese eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft auf Rechnung und Gefahr des Bestellers eingelagert.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände bleiben Eigentum des Lieferers, bis sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenkosten aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller voll bezahlt sind.
2. Die Be- und Verarbeitung von Liefergegenständen erfolgt für den Lieferer unter Ausschluss des Eigentumserwerbs durch den Besteller.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens, für das sie bestimmt sind, weiterzuveräußern. Der Besteller tritt schon jetzt seine Ansprüche gegenüber Dritten aus jeder Weiterveräußerung der Liefergegenstände an den Lieferer ab, der diese Abtretung annimmt.
4. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten, die dieser vertragsgemäß zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen des Lieferers nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

IX. Montage

1. Bei Montage durch den Lieferer sind sämtliche Stemm-, Maurer-, Beton- und Verputzarbeiten durch den Besteller oder bauseitig so rechtzeitig fertig zu stellen, dass dem Lieferer keine Wartezeiten entstehen.

Der Baustellenbereich und die Zufahrtswege müssen frei zugänglich und so befestigt sein, dass eine ungehinderte Montage möglich ist. Erforderliche Rüstungen und durch Wetterbedingungen erforderlich Abdeckungen, Überdachungen und Heizungen sind bauseitig zu stellen, vorzuhalten und zu betreiben. Hat der Lieferer nur Mithilfe (Schulung, Einweisung, Überwachung) bei der Montage zu leisten, so hat der Besteller rechtzeitig alle sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Montage zu schaffen.

2. Wird der Einbau oder die Montage vom Besteller durchgeführt, so sind die Einbau- und Montagevorschriften des Lieferers sowie die einschlägigen Regeln der Technik zu beachten. Eine vom Besteller in Auftrag gegebene Einbauaufsicht ist vom Lieferer getrennt in Rechnung zu stellen.

X. Allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort ist Sinzheim sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist das jeweils für uns zuständige Gericht.

SPEBA® Bauelemente GmbH